

**RICHTLINIE**  
**ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON FÖRDERUNGSMITTELN AUS**  
**DEM GEWÄSSERRANDSTREIFENPROGRAMM**  
**DES LANDKREISES CLOPPENBURG**

---

**1. Gegenstand und Zweck der Förderung**

- 1.1 Der Landkreis Cloppenburg fördert ab dem 01.01.1990 mit dem Ziel der Minderung von Gewässerbelastungen und der Entwicklung naturnaher Gewässerränder zunächst versuchsweise die Stilllegung von ackerbaulich bewirtschafteten (einschließlich erwerbsgärtnerischen) Nutzflächen.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderungsmittel besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Landkreis nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der ökologischen Prioritäten und der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2. Zuwendungsempfänger**

- 2.1** Zuwendungsberechtigt sind Eigentümer oder mit Einverständnis des Grundeigentümers auch Pächter von Ackerflächen mit einer Vertragslaufzeit von noch mindestens ~~5 Jahren~~ (**Neu: 3 Jahre**), deren Grundstücke an Fließ- oder Stillgewässer angrenzen oder sie umschließen.
- 2.2 Ausschluss für die Gewährung von Fördermitteln
- Förderungsmittel werden nicht gewährt,
- wenn es sich um Flächen handelt, die im Eigentum einer Gemeinde, des Landkreises, des Landes oder des Bundes stehen, desgl. Eigengesellschaften dieser Körperschaften sowie Wasser- und Bodenverbände
  - wenn bereits eine anderweitige Förderung für einen Nutzungsverzicht oder eine extensive Nutzung für das betreffende Grundstück geleistet wird
  - wenn eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung bzw. ein anderes Vertragsverhältnis besteht, das den in Nummer 1.1 angeführten Zweck der Förderung zum Ziel hat.
  - **zusätzlich:**  
**für Kompensationsflächen**

**3. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen**

- 3.1** Gefördert wird die Nutzungsaufgabe für einen 5 m breiten Randstreifen. Bei sehr schmalen Grundstücken, die nach Abzug der Förderfläche nur noch eine geringe Nutzfläche aufweisen, kann ausnahmsweise die Gesamtfläche gefördert werden.

**zusätzlich:**  
**In Schutzgebieten bzw. schutzwürdigen Bereichen kann ein Randstreifen bis zu 20 m, ausnahmsweise auch die Gesamtfläche, gefördert werden.**

Die Breite des geförderten Geländestreifens wird von der entlang des Gewässers verlaufenden Flurstücksgrenze oder, falls diese nicht vorhanden sein sollte, vom oberen Böschungsrand bzw. von der Uferlinie des Gewässers an gemessen.

Der geförderte Geländestreifen gilt weiterhin als landwirtschaftlich genutzte Fläche. Das Recht, diese Flächen nach Beendigung der Laufzeit dieses Vertrages in derselben Art und demselben Umfang wie zum Zeitpunkt der Antragstellung nutzen zu können, bleibt bestehen.

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses wird der Randstreifen in dem unkultivierten Zustand zurückgegeben, in dem er sich zu diesem Zeitpunkt befindet.

- 3.2** Der Förderungszeitraum soll sich in der Regel auf zunächst ~~10 Jahre~~ **(Neu: 5 Jahre)** (Regellaufzeit; vgl. auch Ziffer 3.5) belaufen, muss aber mindestens ~~5 Jahre~~ **(Neu: 3 Jahre)** betragen.
- 3.3** Die Förderungssumme beläuft sich auf ~~5,11 Euro~~ **(Neu: 7,50 Euro)** je ar und Jahr bis zu einer Ackerzahl von 25 Punkten. Für jeden weiteren Bewertungspunkt werden zusätzlich ~~0,10 Euro~~ **(Neu: 0,12 Euro)** mehr bis zu einem Höchstbetrag von ~~8,69 Euro~~ **(Neu: 11,00 Euro)** je Jahr und ar bezahlt. Maßgeblich für die zugrunde gelegten Ackerzahlen sind die neuesten Unterlagen des Katasteramtes.
- 3.4 Bei Übernahme der Grundfläche in ein anderes Förderungsprogramm mit gleicher Zielsetzung oder bei Ausweisung von Flächen als Schutzgebiet mit entsprechenden Ausgleichszahlungen für vergleichbare Einschränkungen wird durch den Landkreis Cloppenburg nur der Differenzbetrag zwischen den in den vorgenannten Fällen gewährten Förderungsbeträgen und der nach Ziffer 3.3 anfallenden Förderungssumme gezahlt.
- 3.5** ~~Die volle Förderung wird nur dann gewährt, wenn die Vertragsdauer mindestens 10 Jahre beträgt. Sie verringert sich für jedes von der Regellaufzeit abweichende Jahr um 5 % des Betrages, der bei einer zehnjährigen Laufzeit fällig wird. Bei der Verlängerung von Verträgen nach Ziffer 6.2, die ursprünglich mit einer Laufzeit von weniger als zehn Jahren abgeschlossen wurden, erhöht sich der Förderungsbetrag jährlich um jeweils 5 % des Betrages für die 10jährige Laufzeit, bis dieser erreicht ist.~~

#### 4. Verpflichtungen des Zuschussempfängers

- 4.1 Der Zuschussempfänger hat sicherzustellen, dass die geförderten Uferrandstreifen in keiner Weise wirtschaftlich ge- oder benutzt werden. Insbesondere hat er
- auf die Bearbeitung und Bestellung der Flächen
  - auf Mahd und Beweidung
  - auf Düngung und Kalkung sowie die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln
  - auf das Anlegen von Mieten, die Lagerung von Silage, das Abstellen von Geräten etc.
  - auf die Nutzung als Fahr-, Geh- oder Reitweg, Gewende und
  - auf die gärtnerische Nutzung

für den Förderungszeitraum durch schriftliche Erklärung zu verzichten.

Diese Verpflichtungen gelten nicht für Maßnahmen, die aufgrund von gesetzlich vorgeschriebenen Unterhaltungspflichten (öffentlich-rechtliche Verpflichtungen) durchzuführen sind.

- 4.2 Eine einmalige Mahd von Grünland nach dem 31.07. kann unter Belassung eines 2 m breiten Streifens am Gewässerrand durchgeführt werden, wobei das Schnittgut abzufahren ist.

~~Zulässig ist nach entsprechender Abstimmung ebenfalls die Bepflanzung des Ufer-  
randstreifens mit standortgerechten Gehölzen zur Schaffung eines naturnahen, ge-  
wässerbegleitenden Gehölzstreifens. Derartige Vereinbarungen bedürfen der Schrift-  
form.~~

- 4.3 Soweit der Landkreis dies ~~(Neu: Pflegemaßnahmen)~~ aus fachlicher Sicht für erfor-  
derlich hält, kann er im Vertrag deren Durchführung durch den Zuwendungsemp-  
fänger vereinbaren. ~~, für die ihm eine angemessene Aufwandsentschädigung zu  
gewähren ist.~~

**Zusatz:**

**Die Entscheidung über eine ggfs. hierfür zu zahlende Aufwandsentschädi-  
gung trifft der Landkreis Cloppenburg.**

- 4.4 Die Gewässerstreifen, für die Vereinbarungen getroffen wurden, sind im Beisein ei-  
nes Vertreters des Landkreises Cloppenburg durch das Einschlagen von rot mar-  
kierten Pflöcken zu kennzeichnen.

**Neu:**

**Die Gewässerrandstreifen werden vor Ort, im Beisein eines Vertreters des  
Landkreises Cloppenburg, mit dem Zuwendungsempfänger oder dessen Ver-  
treter ausgemessen.**

- 4.5 Der Zuwendungsempfänger erklärt sich damit einverstanden, dass Mitarbeiter und  
Beauftragte des Landkreises das Flurstück jederzeit betreten können, um notwendi-  
ge Untersuchungen durchzuführen. Ferner hat er den Landkreis über alle wichtigen  
Vorkommnisse, die Grundstück und angrenzendes Gewässer betreffen, zu unter-  
richten und ihm unverzüglich den beabsichtigten Wechsel des Eigentümers  
und/oder Pächters mitzuteilen.

## 5. Verpflichtungen des Landkreises

- 5.1 Der Landkreis verpflichtet sich - das Einhalten der getroffenen Nutzungsvereinba-  
rung vorausgesetzt - , ~~den Förderbetrag regelmäßig und pünktlich bis zum 01.04.~~  
eines jeden Jahres **(Neu: den Förderbetrag jährlich und bis spätestens dem 5.  
Werktag nach Ablauf eines jeden Pachtjahres)** auf ein vom Förderungsempfän-  
ger zu benennendes Konto zu überweisen.

- 5.2 ~~Ferner stellt der Landkreis dem Antragsteller die Materialien zur Auspflockung zur  
Verfügung.~~

## 6. Form der Vereinbarung, vorzeitige Auflösungsmöglichkeiten und Nebenfolgen

- 6.1 Als Grundlage für die Gewährung der Zuwendung wird ein ~~schriftliche Vereinbarung~~  
**(Neu: schriftlicher Pachtvertrag)** geschlossen.

- 6.2 Die Vereinbarung verlängert sich nach Ablauf der ursprünglichen Förderungsdauer  
um jeweils ein Jahr, wenn sie nicht von einer Vertragspartei ein Vierteljahr vor Ver-  
tragsablauf gekündigt wird.

- 6.3 Abweichend von der Förderungsdauer (Ziffer 3.2) kann eine vorzeitige Auflösung  
der Vereinbarung erfolgen:

- 6.3.1** aus wichtigen Gründen durch den Zuwendungsempfänger; ~~in diesem Fall erfolgt ausgehend von der tatsächlichen Vertragslaufzeit eine Neuberechnung der Förderungssumme gemäß Ziffer 3.5 dieses Vertrages; zuviel gezahlte Fördermittel sind innerhalb von drei Monaten zurückzuzahlen.~~
- 6.3.2** bei Veräußerung des Grundstückes oder durch den bisherigen Pächter bei Beendigung eines Pachtvertrages.
- 6.4 Dem Landkreis steht ferner die Befugnis zu, die Vereinbarung mit vierteljährlicher Frist zum Ende eines jeden Kalenderjahres zu kündigen, wenn Haushaltsmittel für den Förderungszweck nicht mehr oder in nicht mehr ausreichender Höhe zur Verfügung stehen.
- 6.5** Im Falle einer vorzeitigen Kündigung der Vereinbarung nach Ziffer 6.3 durch den Zuwendungsempfänger ~~hat dieser den sich nach Ziffer 3.5 zu ermittelnden Mindestbetrag innerhalb von 3 Monaten nach Aufforderung durch den Landkreis an diesen zurückzuzahlen.~~ **(Neu: erhält dieser den anteiligen Förderbetrag oder hat den anteilig zu viel erhaltenen Förderbetrag innerhalb von 3 Monaten zu erstatten.)**

Sollte sich im Falle dieser **(Neu: einer)** Kündigung der **(Neu: ein)** Rechtsnachfolger zu einer Fortsetzung der geförderten Stilllegung ohne Zeitunterbrechung entschließen, ~~besteht keine Rückzahlungsverpflichtung.~~ Der **(Neu: hat der)** Rechtsnachfolger ~~hat jedoch~~ seine entsprechende Bereitschaft innerhalb eines Monats nach Vertragskündigung durch den bisherigen Zuwendungsempfänger dem Landkreis schriftlich anzuzeigen. ~~Der Rechtsnachfolger (Vertragspartner des Landkreises) verpflichtet sich, den Rechtsnachfolger auf diese Möglichkeit hinzuweisen.~~

## 7. Folgen von Verletzungen der vorstehenden Regelungen

Verstößt ein Zuwendungsempfänger gegen eine der vorstehenden oder in der schriftlichen Vereinbarung festgelegten Verpflichtungen, hat er die Mittel für das entsprechende Jahr auf Anforderung des Landkreises in voller Höhe unverzüglich zurückzuzahlen. Die Rückforderung von Teilbeträgen bleibt vorbehalten.

Gleichzeitig kann der Landkreis in derartigen Fällen eine fristlose Kündigung aussprechen.